

## Urteil zu BSG 2013-05-04

In dem Verfahren BSG 2013-05-04

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Kreisverband Rostock,

vertreten durch

— Antragsgegner und Berufungsführer —

gegen

vertreten durch

— Antragssteller und Berufungsgegner —

wegen „Verhängung einer Ordnungsmaßnahme“

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 08.08.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Benjamin Siggel und Joachim Bokor entschieden:

1. **Das Urteil des Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Az. SGMV 1/13 wird aufgehoben.**
2. **Die Ordnungsmaßnahme des Kreisverband Rostock vom 31.12.2012 gegen wird aufgehoben.**
3. **Die Berufung des Berufungsführers wird zurückgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Am 14.06.2012 gegen 18 Uhr betrat die Berufungsgegnerin die Landesgeschäftsstelle der Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern. Dabei störte sie eine dort gerade stattfindende und wohl kurzfristig angesetzte geschlossene Sitzung des Landesvorstandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorstandsmitglied **VM** begab sich zur Berufungsgegnerin und teilte ihr mit, dass gerade eine geschlossene Sitzung stattfindet und sie draußen warten solle. Ein Körperkontakt fand nicht statt.

Der Berufungsgegnerin missfiel das Abhalten einer nichtöffentlichen Sitzung, ohne dass dies gegenüber der Basis transparent gemacht wurde. Am 29.10.2012 machte die Berufungsgegnerin auf der Mailingliste des Landesverbandes längere Ausführungen zur Frage der geschlossenen Sitzung und schrieb über den Vorfall vom 14.06.2012 unter anderem, **VM** habe sie „mit maskuliner körperlicher Macht aus dem Raum gedrängt oder am betreten des Raumes gehindert“<sup>1</sup>.

Am 03.11.2012 fand in Groß-Laasch eine Mitgliederversammlung der Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern statt, bei der auch **VM** für ein Vorstandsamt kandidierte. Das bei der Versammlung anwesende Mitglied **P** stellte – wohl mit Hinblick auf die Diskussion auf der ML über den Vorfall vom 14.06.2012 – die Frage an **VM**, wie dessen „Verhältnis zu Frauen“ sei<sup>2</sup>.

<sup>1</sup><https://service.piratenpartei.de/private/mecklenburg-vorpommern/2012-October/016484.html>

<sup>2</sup>In der Aufzeichnung ab etwa 02:30:30, <http://youtu.be/NwxmAFgu-Bc?t=2h30m17s>



Nach der Antwort von **VM** begab sich die Berufungsgegnerin ebenfalls ans Mikrofon und wies explizit darauf hin, dass **VM** sie nicht körperlich angegriffen habe und sie dies auch nie behauptet habe. Dies sei vielmehr im Zuge der Diskussion auf der Mailingliste so interpretiert worden.

Am 31.12.2012 beschloss der Vorstand des KV Rostock als Ordnungsmaßnahme gegen die Berufungsgegnerin die „Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für 1 Jahr“. Deren Äußerungen vom 29.10.2012 auf der Mailingliste verstießen gegen die Ordnung der Partei, denn es handele sich um ehrverletzende, verleumderische Äußerungen.

Mit Schreiben vom 07.01.2013 wendete sich die Antragsstellerin und Berufungsgegnerin vor dem LSG Mecklenburg-Vorpommern gegen die Ordnungsmaßnahme und beantragte, die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragte, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 17.02.2013 – zugestellt am 20.04.2013 – hob das LSG die ursprünglich erteilte Ordnungsmaßnahme auf und erlegte der Berufungsgegnerin stattdessen eine Verwarnung auf. Es begründete dies damit, dass es bei der politischen Arbeit zwingend notwendig sei, klare Ausdrucksweisen ohne spielerische Gestaltungsmöglichkeiten zu verwenden, so dass so wenig Spielraum wie möglich für schädigende Interpretationen bleibe. Hiergegen habe die Antragsstellerin verstoßen. Der aus diesem Verstoß resultierende Schaden sei jedoch derart gering, dass ihm kaum Bedeutung zukomme. Eine Verwarnung sei in diesem Fall ausreichend.

Zwischen den Streitparteien besteht Einigkeit dahingehend, dass das in der mündlichen Verhandlung verkündete Urteil einen anderen Tenor hatte und die Berufungsgegnerin unter anderem aufforderte, sich bei **VM** zu entschuldigen, ihr dafür aber keine Verwarnung auferlegte.

Gegen dieses Urteil legte der Berufungsführer am 04.05.2013 Berufung zum Bundesschiedsgericht ein und beantragte, das Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben.

Die Berufungsgegnerin legte daraufhin ebenfalls Berufung ein und beantragte sinngemäß, das Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben und die vom Kreisverband ausgesprochene Ordnungsmaßnahme vollständig aufzuheben.

Die Berufungsgegnerin verzichtete auf ein nichtöffentliches Verfahren nach § 9 Abs. 4 SGO.

## II. Entscheidungsgründe

Das Urteil war aufzuheben, weil die Ordnungsmaßnahme unrechtmäßig war.

### Die Berufung ist zulässig.

Die Berufung wurde fristgerecht eingelegt. Zwar wurde das Urteil am Ende der mündlichen Verhandlung am 17.02.2013 verkündet, jedoch ist bei mündlichen Verfahren, bei denen Verkündung des Urteils und Zugang der schriftlichen Ausfertigung des Urteils zeitlich auseinanderfallen, für den Fristbeginn auf den Zugang der Ausfertigung abzustellen. Denn erst zu diesem Zeitpunkt haben die Streitparteien eine Basis, um eine Berufungsverhandlung überhaupt sinnvoll führen zu können (Im Ergebnis ebenso bereits LSG-NI 2013-05-07-01).

### **Die Berufung ist auch begründet.**

Die Ordnungsmaßnahme war aufzuheben, da die Voraussetzungen für ihren Erlass nicht vorlagen.

#### **Im Einzelnen:**

Der Erlass der Ordnungsmaßnahme erfolgte formell rechtmäßig.

Der KV Rostock konnte nach § 6 KV-Satzung i.V.m. § 6 Satzung des Landesverbandes MV a.F. i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundessatzung Ordnungsmaßnahmen erlassen. Die Antragsstellerin und Berufungsgegnerin wurde vor Erlass der Ordnungsmaßnahme angehört (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung) und der Beschluss wurde ihr schriftlich überstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Bundessatzung). Eine Frist ist für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen nicht zu beachten.

Die Ordnungsmaßnahme ist jedoch materiell rechtswidrig.

Die Antragsstellerin und Berufungsgegnerin hat durch das Posten des beanstandeten Beitrages nicht gegen die Ordnung in der Piratenpartei verstoßen. Die Äußerung, ■ VM ■ habe die Berufungsgegnerin „mit maskuliner körperlicher Macht aus dem Raum gedrängt oder am betreten des Raumes gehindert“ ist keine verleumderische oder ehrverletzende Äußerung. Bei der Äußerung handelt es sich weder um eine unwahre Tatsachenbehauptung noch um eine Beleidigung. Ausschlaggebend für die Bewertung als beleidigend ist nicht das subjektive Empfinden von Verletztheit seitens ■ VM ■.

Die Darstellung, dass ■ VM ■ die Berufungsgegnerin am Betreten des Raumes hinderte bzw. sie dazu brachte, diesen wieder zu verlassen, entspricht den Tatsachen und ist damit keine Verleumdung. Auch ist weder das Zuschreiben von körperlicher Machtausübung noch von Maskulinität für sich genommen überhaupt ehrverletzend. Eine Äußerung ist nur dann ehrverletzend, wenn sie sich in ihrem gesamten Kontext einem objektiven, verständigen Dritten als ehrverletzend darstellt.

Die Aussage, ■ VM ■ habe in der konkreten Situation „maskuline körperliche Macht“ genutzt, war als Äußerung einer persönlichen Bewertung der Situation ebenfalls nicht ehrverletzend. Es kann dahinstehen, ob eine solche Bewertung der Situation nahelag und in welcher Hinsicht die Handlung von ■ VM ■, sich zur Berufungsgegnerin an der Tür zu begeben und sie der geschlossenen Sitzung zu verweisen, spezifisch maskulin war oder ausgeübt wurde. Jedenfalls aber überschritt die Äußerung zu diesem Vorfall nicht die Grenzen dessen, was innerhalb einer parteipolitischen Auseinandersetzung zulässig ist.

Die Nachfrage auf der Mitgliederversammlung in Bezug auf das Verhältnis von ■ VM ■ zu Frauen ist als eigenverantwortliches Verhalten von ■ P ■ der Berufungsgegnerin bereits nicht zurechenbar. Überdies hat die Berufungsgegnerin umgehend und persönlich im Anschluss an die Frage öffentlich klargestellt, dass ■ VM ■ sie keineswegs körperlich angegriffen habe.